

Abgeordnetenhaus BERLIN

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

Familie Zwingelberg
Schönwalder Str. 28
13347 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
2630/17	Herr Lasson	A 002	1479	1478	21.10.2013 / Kü

Sehr geehrte Familie Zwingelberg,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe beraten.

Zu der Problematik der Hochwasserschäden an der Panke hatten uns neben Ihrer Eingabe weitere Zuschriften erreicht. Wir hatten in dieser Angelegenheit umfangreiche Prüfungen und Ermittlungen eingeleitet. Hierzu hatten wir uns an die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Umwelt sowie Finanzen und die Berliner Wasserbetriebe gewandt. Bei der Prüfung Ihres Anliegens haben wir zwei Aspekte besonders berücksichtigt:

Zunächst war zu klären, ob Schadenersatzansprüche gegenüber dem Land Berlin für die von Ihnen geltend gemachten Schäden durch das Hochwasser bestehen könnten. Weiterhin war für uns die Klärung der Frage von Bedeutung, welche Maßnahmen konkret entwickelt werden, damit künftig ähnliche Ereignisse nicht zu Schäden führen. Unsere Ermittlungen hierzu haben wir abgeschlossen; mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das Ergebnis informieren.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat berichtet, dass zur Vermeidung und Abwehr von künftigen Hochwasserschäden im Zusammenhang mit der Rechenanlage an der Schulzendorfer Straße bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt worden sind. Es wurden durch den Anlagenbetreiber, die Berliner Wasserbetriebe, anlagenrelevante Ersatzteile angeschafft und jederzeit zugänglich eingelagert. Bei einem Ausfall von Anlagenteilen kann eine Reparatur künftig zeitnah und unabhängig von Lieferzeiten durchgeführt werden, um bei Störungen eine kurzfristige Wiederaufnahme des Betriebs der Anlage zu gewährleisten.

Im Bereich des Schlauchwehres sowie oberhalb wurden an markanten Punkten im Profil Wasserstandsmarkierungen (Normalwasserstand beim Betrieb des Schlauchwehres) an-

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof
Potsdamer Platz
Kochstraße

S-Bahnhof
Anhalter Bhf.
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof
Potsdamer Platz

Bus
M 29, M 41, M 48,
M 85, 200

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

gebracht. So ist vor Ort beziehungsweise über die Fernüberwachung eine schnelle Einschätzung des Gefährdungspotenzials aktueller Abflusssituationen möglich.

Außerdem sind zusätzliche Maßnahmen zwar noch nicht umgesetzt, aber doch geplant. Hier werden - darauf hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ergänzend verwiesen - Gespräche geführt, wann der Anlagenbetreiber (die Berliner Wasserbetriebe) trotz seiner angespannten Personalsituation die Vorzugsvariante für einen Containerunabhängigen Betrieb im Notfall umsetzen kann.

Es wird weiterhin ein Termin mit den Verantwortlichen der Feuerwehr beziehungsweise der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vorbereitet, um diese zur manuellen Rechengutbeseitigung im Notfall zu autorisieren.

Unabhängig davon, dass wir die technischen Einzelheiten für den Betrieb der Anlage nicht detailliert überprüfen können, halten wir die geschilderten Vorsorgemaßnahmen für plausibel und sind deshalb zuversichtlich, dass künftig bei ähnlichen Situationen Hochwasserschäden nicht auftreten beziehungsweise deutlich reduziert werden können. Wir sehen insoweit keinen Anlass, in dieser Frage weiter tätig zu werden.


Wegen der geltend gemachten Schadenersatzansprüche hatten wir uns mit der Senatsverwaltung für Finanzen in Verbindung gesetzt, weil wir die schwierige Situation der Anlieger gut nachvollziehen können. Wir haben die Senatsverwaltung um eingehende Prüfung gebeten, ob Schadenersatzleistung gewährt werden können. Zusätzlich haben wir um Prüfung gebeten, ob die Senatsverwaltung für Finanzen Möglichkeiten sieht, Ihnen - ähnlich wie den Opfern des Hochwassers der Elbe im Juni 2013 - Leistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu gewähren, um Ihnen damit eine Hilfe für die Bewältigung der Situation anzubieten.

Mit Schreiben vom 23. September 2013 hat die Senatsverwaltung für Finanzen das Ergebnis ihrer Prüfung ausführlich dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, haben wir eine Kopie dieser Stellungnahme für Sie beigelegt. Im Ergebnis hat die Senatsverwaltung für Finanzen keine Grundlage für Schadenersatzleistungen beziehungsweise Billigkeitszahlungen gesehen. Dies ist sicherlich enttäuschend, vor dem Hintergrund der geschilderten Sach- und Rechtslage allerdings von uns nicht zu beanstanden. Bei allem Bedauern über die durch das Hochwasser verursachten Schäden und Einschränkungen sehen wir als Petitionsausschuss deshalb leider keine Möglichkeit, Ihnen weiter behilflich zu sein.

Wir bedauern, Ihnen keine andere Mitteilung geben zu können. Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Andreas Kugler

eingescannt

Senatsverwaltung für Finanzen Tel.: (0)26 2356

Senatskanzlei G Sen
Eing.: 25. Sep. 2013
Weitergeleitet: 25. Sep. 2013



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin

224/3

über den

Regierenden Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – G Sen 25 -

Geschäftszeichen
VD E 2 – O 1373-1160/2012
Bearbeiterin
Frau Hempel-John, VD E 2
Dienstgebäude
Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte
Zimmer 08
Telefon (030) 9020 - 2021
Telefax (030) 9020 - 2624
E-Mail Ulrike.Hempel-John@
senfin.berlin.de
Internet www.Berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke
Datum 15. September 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu der o.g. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die rechtlichen Voraussetzungen der Leistung von Schadenersatz an die durch das Pankehochwasser Geschädigten eingehend geprüft. Im Ergebnis sind keine Rechtsansprüche festzustellen.

Eine Gefährdungshaftung hat der Gesetzgeber für Fälle der vorliegenden Art nicht statuiert. Nach § 2 HaftpflichtG besteht eine Gefährdungshaftung bei Einwirkungen von Wasser nur dann, wenn die schädlichen Auswirkungen von einer Wasserleitung ausgehen. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift und des Umstandes, dass die Rechtsordnung grundsätzlich eine Schadensersatzpflicht an ein schuldhaftes Handeln des Schädigers knüpft und eine Gefährdungshaftung die Ausnahme ist, verbietet sich eine Analogie zu § 2 HaftpflichtG oder die Annahme einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Gefährdungshaftung bei gefahrträchtigem Verhalten der öffentlichen Hand (vgl. BGH, Urteil v. 25.01.71, III ZR 208/68).

Ansprüche im Hinblick auf ein schuldhaftes Verhalten im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Rechenanlage oder sonst der Gewässerunterhaltung sind nicht anzunehmen. § 823 BGB scheidet daher als Anspruchsgrundlage ebenfalls aus. Zwar könnte aufgrund der nunmehr gewonnenen Erfahrung der Anschein bestehen, dass die Anlage infolge der beschränkten Kapazität der Auffangcontainer nicht ausreichend dimensioniert sei und das Land Berlin von vornherein mit dem stattgefundenen Schaden rechnen sollte.



denen Szenario hätte rechnen müssen. Andererseits zeigt jedoch die Erfahrung, dass die Anlage bisher seit mehr als 20 Jahren eine ausreichende Kapazität hatte. Abflussspitzen, wie sie in der maßgeblichen Augustnacht bestanden, treten nach Aussage des Gutachtens Dr. Sieker ca. einmal in 5-10 Jahren auf. D.h., es hat sie auch schon zuvor gegeben, ohne dass es zu einer Aufstauung oder Ausuferung gekommen ist. Da nach Aussage von SenStadtUm kurz vor dem Ereignis am 16.08.2012 die turnusmäßige Reinigung der Panke mit Unratbeseitigung stattgefunden hatte, ist zu vermuten, dass erst danach und somit kurz vor dem Starkregen mehrere nicht kalkulierbare Faktoren (z.B. Gartenabfallentsorgung in die Panke oder an deren Ufer durch Anlieger) dazu geführt haben, dass in kurzer Zeit ungewöhnlich viel Eintrag in das Gewässer erfolgte. Hiermit war aufgrund der Erfahrungen aus dem Betrieb der Rechenanlage in der Vergangenheit nicht zu rechnen.

Ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch auf Grundlage von Art. 14 GG aus dem von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstitut des enteignenden Eingriffs setzt einen unmittelbaren Eingriff in eine als Eigentum geschützte Rechtsposition voraus. Anspruchsgegner eines solchen Anspruchs ist derjenige, in dessen Interesse der Eingriff erfolgt. Dies wäre vorliegend das Land Berlin als Gewässerunterhaltungspflichtiger. Der Tatbestand des enteignenden Eingriffs setzt voraus, dass von einer hoheitlichen Maßnahme unmittelbar eine Eigentumsbeeinträchtigung ausgeht, d.h. es muss sich eine besondere Gefahr verwirklichen, die bereits in der hoheitlichen Maßnahme selbst angelegt ist (BGH, Urteil v. 27.01.1994, III ZR 158/91). Allein ein adäquater Ursachenzusammenhang zwischen der hoheitlichen Maßnahme und der Eigentumsbeeinträchtigung reicht für die Annahme eines unmittelbaren Eingriffs nicht aus, wenn es erst durch das Hinzutreten weiterer Umstände zu einer Schädigung kommen könnte (BGH, Urteil v. 25.01.1971, III ZR 208/68). Daher hat der BGH im Fall des Rohrbruchs einer gemeindlichen Wasserleitung und einem dadurch auf einem Grundstück verursachten Schaden einen unmittelbaren Eingriff verneint mit der Begründung, allein in der Anlage und Unterhaltung der Wasserleitung liege zwar ein Zustand, der Gefahren in sich birgt, die aber erst bei Hinzutreten weiterer Umstände, nämlich dem Bruch des Rohres, zu einer Schädigung anderer führen können. Dies trifft auf den vorliegenden Fall ebenso zu, denn allein Errichtung und Betrieb der Rechenanlage haben nicht zu dem Schaden geführt, sondern das Hinzutreten des besonderen Umstandes, dass eine Menge von Treibgut anfiel, die von der Rechenanlage nicht bewältigt werden konnte.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat darüber hinaus geprüft, ob sie durch Billigkeitszahlungen die Schäden teilweise ausgleichen kann.

Auch wenn einzelne Geschädigte des Pankehochwassers sehr stark belastet sind, ist die Situation nicht vergleichbar mit den durch das Elbehochwasser angerichteten Schäden. Dort wurden breite Bevölkerungsschichten betroffen. Der volkswirtschaftliche Schaden wurde in Milliardenhöhe geschätzt. Im Vergleich dazu sind die Auswirkungen des Pankehochwassers glücklicherweise begrenzt.

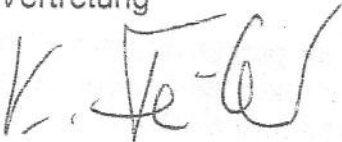
Anders als beim Elbehochwasser handelte es sich bei der Ausuferung der Panke nicht um ein reines Naturereignis, sondern um ein Ereignis im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage. Entsprechend richten sich die Vorwürfe der Geschädigten gegen den Betrieb der Rechenanlage. Dieser einschließlich der Unterhaltungspflicht obliegt eigenverantwortlich den Berliner Wasserbetrieben. Eine Entlastung des Anlagenbetreibers aus Steuermitteln ist nicht vertretbar.

Zahlungen ohne Rechtspflicht sind lediglich anteilige Beihilfen. Sie würden, wie auch Presseberichte über Entschädigungszahlungen infolge des Elbehochwassers in diesem Jahr zeigen, die bei dem einzelnen Betroffenen eingetretenen Schäden nur zu einem Teil ausgleichen können. Die durch das Elbehochwasser verursachten Schäden, insb. auch an Gebäuden, dürften deutlich höher sein, als im hier vorliegenden Fall. Es ist anzunehmen, dass bei den Geschädigten dort der trotz Entschädigung verbleibende Schaden wesentlich größer sein, als Schäden durch die Pankeausuführung im Einzelfall verursacht wurden. Gegen Billigkeitszahlungen spricht dabei auch die Annahme, dass vorliegend für die Schäden durch eine entsprechende Absicherung, wie Elementarschaden- und Teilkaskoversicherung, Vorsorge hätte getroffen werden können. Inwieweit die Betroffenen dies getan haben, ist hier nicht bekannt. Sollten Versicherungen bestehen, wären diese in Anspruch zu nehmen. Sofern sie nicht abgeschlossen wurden, kann die Entscheidung der Betroffenen, keine Vorsorge zu treffen, nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Durch Billigkeitszahlungen im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden der Panke würde das Land Berlin sich binden, bei künftigen vergleichbaren Ereignissen ebenfalls Zahlungen zu leisten, ohne dass eine Rechtspflicht hierzu besteht. Das hieraus folgende finanzielle Risiko ist nicht abschätzbar.

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist sich der Belastung bewusst, die für die Betroffenen von ihnen unverschuldet entstanden ist. Aus den dargestellten Gründen kann dennoch eine Unterstützung aus Haushaltsmitteln nicht zugesagt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen